



Stadt Norderstedt  
Die Oberbürgermeisterin

Anlage 9



**NORDERSTEDT**  
Zusammen. Zukunft. Leben.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



**Ordnungsamt**  
Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihre Gesprächspartnerin	Frau Pörschke
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 235
Fax	040 / 535 31 383
E-Mail	verkehrsaufsicht@norderstedt.de
Datum	19.02.2020

Ihr Zeichen / vom  
06.02.20

Unser Zeichen / vom  
3211.71.081 Glashütter Kirchen-  
weg

**Einwohneranfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr  
am 06.02.2020 zum Thema Tonnenbegrenzung Glashütter Kirchenweg**

Sehr geehrte ,

im o.g. Ausschuss stellten Sie folgende Frage:

*„Einige Anwohner der Straße haben Risse und Schäden an der Fassade die Augenscheinlich durch den regen LKW -Verkehr ausgelöst worden sind. Meine Frage nach der Belastungsklassen des Baukörpers der Straße nach RStO 12 (Bemessung von Straßenkonstruktionen nach den RStO 12) blieb unbeantwortet ,beziehungsweise es könnte keine Auskunft gegeben werden.*

Meine Frage ist:

*Müssen Straßen Baukörper nicht validiert sein in Bezug auf die Belastungsklassen und die ' Nutzung durch z.b LKW (Vierte-Potenz-Gesetz)? Da anscheinend keine belastbaren Erkenntnisse über den Zustand der Straße nach RStO 12 vorliegen müsste doch der LKW-Verkehr für diese Straße verboten werden. Andern falls ist davon auszugehen, dass hier mutwillig die Beschädigung der Straße in Kauf genommen wird. Mit der Bitte um Schriftliche Stellungnahme“*

Ich lege Ihre Anfrage als einen Antrag auf ein LKW-Verbot / Tonnenbegrenzung aus.

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Ein entsprechendes Verbot mit Verkehrszeichen 262 (Verbot für Fahrzeuge über 3,5 t) ist bspw. nur zulässig, wenn der Straßenaufbau nicht geeignet wäre, um Fahrzeuge mit einem größeren Gesamtgewicht als 3,5 t aufzu-

**HAUSANSCHRIFT**  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel.: 040 53595-0  
Fax: 040 53531383  
Mail: info@norderstedt.de

**POSTFACHANSCHRIFT**  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

**BANKVERBINDUNG**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50  
BIC: GENODEF1VIT  
Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02  
BIC: HASPDEHHXXX  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77  
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten  
Sie auf unserer Website:

[norderstedt.de](http://norderstedt.de)

nehmen und durch das Verbot keine Verlagerung in andere Straßen zu erwarten wäre.

Aufgrund dessen wurde der Straßenbaulastträger um Stellungnahme gebeten.

Hierin heißt es:

„Bei dem Glashütter Kirchenweg handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße im Stadtgebiet Norderstedt. Derzeit liegen keine detaillierten Erkenntnisse über den bestehenden Tragschichtaufbau der Fahrbahn vor. Standardmäßig werden Bohrkernentnahmen erst veranlasst, wenn Straßenkörper einer Erneuerung bedürfen. Erst beim Neubau einer Straße findet die RStO 12 Anwendung. Der Straßenbaulastträger geht derzeit davon aus, dass eine Nutzungsdauer des Straßenkörpers von 30 Jahren abgelaufen ist und von daher ein Neubau des Straßenkörpers ohnehin bei Zeiten erforderlich wird. Daher ist für den Straßenbaulastträger der bestehende Tragschichtaufbau vorerst irrelevant. Da es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt wäre ein LKW Verbot widersinnig, insbesondere da sich dieses nicht durch die bereits abbeschriebene Straße begründen lässt.“

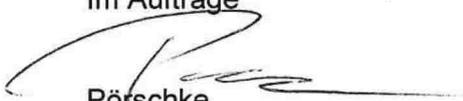
Wie Sie aus der Stellungnahme entnehmen können, ist aufgrund des derzeitigen Straßenzustandes keine Erneuerung seitens des Baulastträgers geplant. Hinweise, dass sich die Straße für LKWs nicht eignet lassen sich daraus nicht herleiten.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem Glashütter Kirchenweg um eine klassifizierte Straße handelt, die als Hauptverkehrsstraße auch eben solche Verkehre aufnehmen soll. Auch bildet sie einen wichtigen Abschnitt für den Öffentlichen Personennahverkehr. Busse fahren hier regelmäßig. Laut Auskunft des VHH kann eine andere Linienführung hier nicht vorgenommen werden. Ein Verbot für LKW würde lediglich dazu führen, dass auf hierfür nicht ausgelegte Straßen ausgewichen wird.

Ich bedaure Ihrem Ansinnen nicht nachzukommen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Pörschke